



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	23.09.2010	
Stadtentwicklungsausschuss	30.09.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Förderung des selbstgenutzten Eigentums in NRW

Das Land NRW hat im Wohnraumförderungsprogramm (WoFP) 2010 500 Mio. € für die Eigentumsförderung vorgesehen. Diese Mittel sind aufgrund der landesweit starken Nachfrage nahezu ausgeschöpft. Daher hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Runderlass vom 01.09.2010 folgende Regelung getroffen:

1. Für Neuanträge gilt ein Antragsschluss zum 15.09.2010.
2. Hiervon sind in bestimmten Fällen Ausnahmen zugelassen.
3. Förderzusagen dürfen nur noch bis zum 30.09.2010 erteilt werden.

Eine Kompensation für die fehlenden Mittel aus anderen Bereichen, etwa der Förderung von Mietwohnungen oder der Bestandsförderung, ist nicht möglich. Damit die Steuerungsmöglichkeiten bei der Aufstellung des WoFP 2011 nicht stark eingeschränkt werden, hat das Land die vorbezeichneten Maßnahmen getroffen.

Zu 1.:

Nach dem 15.09.2010 eingehende Anträge sind auf der Grundlage der noch festzulegenden Förderkonditionen für 2011 zu bearbeiten, die erst zu Beginn des Jahres 2011 bekanntgegeben werden. Folglich können nach dem 15.09.2010 seriös keine Anträge gestellt werden. Dennoch gestellte Anträge werden mit Hinweis auf diese Regelung und mit

dem Angebot einer Beratung nach Veröffentlichung der neuen Fördermodalitäten zurückgeschickt. Ausnahmen hiervon sind unter 2. dargestellt.

Zu 2.:

Ausnahmen von Nr. 1 sind zugelassen, wenn

- ein rechtswirksamer Vertrag über den Ersterwerb eines Förderobjektes oder den Erwerb bestehenden Wohnraums unter Einräumung eines Rücktrittsvorbehalts bis einschl. 15.09.2010 geschlossen worden ist oder
- ebenfalls bis einschl. 15.09.2010 Lieferungs- oder Leistungsverträge mit Rücktrittsvorbehalt betreffend das Förderungsobjekt geschlossen worden sind oder mit der Planung, Bodenuntersuchung bzw. mit dem Herrichten des Grundstücks begonnen worden ist.

Eine Förderung kann mit Rücksicht auf die Mittelsituation nach dem 30.09.2010 nicht mehr erfolgen, sondern frühestens nach Bekanntgabe des WoFP 2011. Hier dürften jedoch die derzeitigen Förderkonditionen maßgebend sein, weil auf deren Grundlage Verpflichtungen eingegangen wurden.

Zu 3.:

In allen Fällen, in denen es aus den unterschiedlichsten Gründen bis zum 30.09.2010 nicht mehr zu einer Förderung kommen kann, obwohl die Anträge bis zum 15.09.2010 gestellt wurden bzw. eine Ausnahme nach 2. vorlag, ist eine Förderung erst im Januar oder Februar 2011 nach Mittelfreigabe durch das Ministerium möglich. Grundlage hierfür dürften auch hier die derzeitigen Förderkonditionen sein.

Anträge zu 2. und 3. können also zur Förderung in 2011 vorbereitet werden. Da bis zum 15.09.2010 ein Antragsboom einsetzte, wird es sich hierbei um mindestens 300 Anträge handeln.

Die Antragsteller werden schriftlich hierüber informiert.

gez. Dr. Klein